Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle
und Existenzsicherung
Projekt P - 006

Betreuen
Beraten
Informieren
GEBEWO
pro

Jahresbericht
2020

Inhalt:

	Seite
1. Einleitung	2
1.1. Rahmenbedingungen	2-3
1.2. Zielgruppe und Problemlagen	3-4
2. Erläuterungen zu einigen statistischen Daten	4
2.1. Alter	4
2.2. Geschlecht	5
2.3. Verteilung nach Bezirken	5
2.4. Staatsangehörigkeit und Muttersprache	6
2.5. Haushaltsstruktur	6-7
2.6. Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation	7-8
2.7. Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall	8-9
2.8. Leistungserfassung	9-10
3. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis	10
3.1. Fall 1: Verhinderung eines Mietvertragsabschlusses durch den Mietendeckel	10
3.2. Fall 2: Mietvertragskündigung wegen verschwiegener Insolvenz	11
3.3. Fall 3: Versagung von Sozialleistungen aufgrund von Bürokratie	11-12
3.4. Fall 4: Wohnungslosigkeit durch ungeklärte Behördenzuständigkeit	12
4. Sozialpolitische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Beratungsarbeit	13
4.1. Gesetzesänderungen	13
4.2. Kältehilfe und ASOG	13-14
4.3. Erreichbarkeit von Behörden und Hausverwaltungen	14
5. Vernetzung und Kooperationen	15
6. Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit	15
7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	15
8. Fazit und Ausblick	16

1. Einleitung

Als ich den vorigen Jahresbericht im letzten Jahr schrieb, war bereits absehbar, dass sich das Coronavirus weiter in der Welt ausbreiten und auch vor Deutschland nicht haltmachen würde. Was diese Pandemie an Herausforderungen und gravierenden Veränderungen unserer Arbeitsabläufe mit sich bringen würde, war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht absehbar.

Das Jahr 2020 war in vielerlei Hinsicht besonders. Es hat unserer Klientel und uns Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle viel Flexibilität abverlangt. Wir mussten den Rahmen unserer Arbeit ganz neu abstecken.

Manche sozialpolitischen Änderungen waren gut und zielführend, andere wiederum nicht weitreichend genug.
Die ärmsten und schwächsten Glieder unserer Gesellschaft, vor allem wohnungs- und obdachlose Menschen, traf die Pandemie besonders hart. Aber auch die Mittelschicht wurde schwer durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit getroffen.

Trotz der Umstände sprechen unsere gestiegenen Beratungszahlen dafür, dass wir viele hilfebedürftige Menschen erreichen und bei Ihren Beratungsanliegen unterstützen konnten.

1.1. Rahmenbedingungen

Die Beratungsstelle wird vom gemeinnützigen Träger GEBEWO pro, im Dachverband des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, betrieben.

Die Finanzierung der Beratungsstelle erfolgte im Berichtsjahr 2020 weiterhin über Zuwendungsmittel des Integrierten Sozialprogramms (ISP) der Senatsverwaltung für Soziales sowie durch Eigenmittel des Trägers.

Das Kernteam bestand im Jahr 2020 unverändert aus insgesamt fünf Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie einer Verwaltungsfachfrau.
Aufgrund der mit der Coronapandemie einhergehenden Einschränkungen konnten in diesem Jahr Studierende der Sozialarbeit nicht ihr Blockpraktikum in der Beratungsstelle absolvieren.

Die Büroräumlichkeiten in der Taborstraße 17 in Berlin Kreuzberg sind auf zwei Etagen verteilt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, die verkehrstechnische Anbindung ist jedoch gut.

Die Coronapandemie erforderte aufgrund weitreichender Kontaktbeschränkungen ein Anpassen des strukturellen Rahmens unserer Beratungsarbeit.

Um eine Komplettschließung der Beratungsstelle im Fall der Quarantäne oder Infektion eines Teammitglieds zu vermeiden, wurde das Team Mitte März 2020 in zwei feste Subteams unterteilt, die tageweise im Homeoffice arbeiteten und dort unter anderem telefonische Beratungen durchführten.
Glücklicherweise ermöglichte uns die Infrastruktur mit den beiden Etagen sowie die technische Möglichkeit des digitalen Arbeitens über Remotezugang dies.

Der Präsenzbetrieb der Beratungsstelle war für insgesamt 3 Monate eingestellt. Beratungen fanden in diesem Zeitraum ausschließlich per Telefon und Email statt.

Die Postausgabe wurde über das Fenster im Erdgeschoss organisiert, so dass persönliche Kontakte zwischen Klientel und Berater*innen weitestgehend vermieden werden konnten.

Mitte Juni 2020 wurde ergänzend zur telefonischen sowie Emailberatung die Terminsprechstunde im Bedarfsfall eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Büroräumlichkeiten mit Sicherheitsvorkehrungen wie Spritzschutz sowie ausreichend Desinfektionsmitteln, Masken und Einweghandschuhen ausgestattet worden.

Derzeitig ist aufgrund des Infektionsgeschehens in Deutschland nicht absehbar, wann wieder ein offener Sprechstundenbetrieb angeboten werden kann. Das Team arbeitet weiterhin in zwei getrennten Subteams.

1.2. Zielgruppe und Problemlagen

Trotz des veränderten Zugangsweges (weitestgehend nur per Telefon / Email) stiegen die Klient*innenzahlen (+205; +15,4 %) sowie Beratungszahlen (+522; +16,1 %) im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr signifikant an.
Ein Zusammenhang von aufgrund der Coronapandemie aufgetretenen finanziellen sowie Wohnungsnotlagen mit der steigenden Nachfrage unseres Beratungsangebotes liegt sehr nahe.

Das Beratungsangebot erreichte trotz der höherschwelliger gewordenen Rahmenbedingungen die gewünschte Zielgruppe: Der überwiegende Teil der Ratsuchenden war bereits wohnungs- oder sogar obdachlos, der andere Teil lebte in unzumutbaren Wohnverhältnissen oder war von Wohnungslosigkeit bedroht.
Da die Inanspruchnahme unseres Beratungsangebots weitestgehend technische Hilfsmittel wie Telefon / Internetzugang erforderte, ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass wir einige Personen nicht erreichen konnten.

Es wird statistisch erfasst, welche drängenden Probleme die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle bei den einzelnen Ratsuchenden feststellen. Die benannten Problemfelder betrafen zumeist die Wohnsituation (bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder beengte Wohnverhältnisse), die (fehlende) materielle Absicherung sowie Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden (Schwellenängste, fehlerhaft ausgestellte Leistungsbescheide beziehungsweise fehlerhafte oder intransparente Sozialleistungs-berechnungen, unzureichende Kenntnis über Leistungsansprüche und vieles mehr).

	2019	2020		2019	2020
Problemfelder	**Anzahl**	**Anzahl**	**Problemfelder**	**Anzahl**	**Anzahl**
strafrechtliche Situation	19	18	Sucht	39	52
Wohnsituation	1302	1487	soziale Kontakte	41	38
Arbeit/Ausbildung	178	196	Umgang mit Behörden	919	1041
Schulden	282	243	Migrationshintergrund	170	245
materielle Absicherung	820	870	Gewaltbereitschaft	7	4
Gesundheit	155	156	Gewalterfahrung	35	41
psychosoziale Stabilität	176	166	Hygiene	*	4
sonstiges	100	163	* in dem Jahr nicht erfasst		
Problemfelder gesamt			**durchschnittliche Anzahl je Klient*in:**		
im Jahr 2019: 4243			im Jahr 2019: 3,2		
im Jahr 2020: 4724			im Jahr 2020: 3,1		

Die durchschnittliche Anzahl der erfassten Problemfelder je Klient*in sank im Vorjahresvergleich weiter von 3,2 zu 3,1.

Durch das Beratungsangebot wurden die konzeptionell vorgesehenen Zielgruppen erreicht:

- Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen,
- Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen,
- Personen in unzureichenden oder unzumutbaren Wohnverhältnissen,
- Personen ohne existenzsichernde Einnahmen,
- Personen in besonderen Lebensverhältnissen, die zur Behebung der Schwierigkeiten der Hilfe Dritter bedürfen.

2. Erläuterungen zu einigen statistischen Daten

Die Gesamtstatistik liegt der Senatsverwaltung in Form des Strukturierten Sachberichtes vor. Nachfolgend sind einige ausgewählte Daten des Jahres 2020 im Vergleich zum Vorjahr dargestellt und ausgeführt.

2.1. Alter

Der Hauptanteil aller Klient*innen (68,9 %) gehörte im Jahr 2020 den mittleren Altersgruppen der 25- bis unter 50-jährigen an. Hier gab es kaum Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Auffällig war jedoch, dass mehr junge Erwachsene zwischen 20- bis unter 25 Jahre das Beratungsangebot annahmen als bisher (+54; +2,6 %).
Bei der Klientel der 55- bis unter 75-Jährigen sank hingegen die Anzahl. Erklärbar könnte diese Entwicklung damit sein, dass viele jüngere Menschen leichteren Zugang zu digitalen Medien (Smartphone, Tablet, PC) haben als ältere, die diese unter Umständen (noch) nicht nutzen.

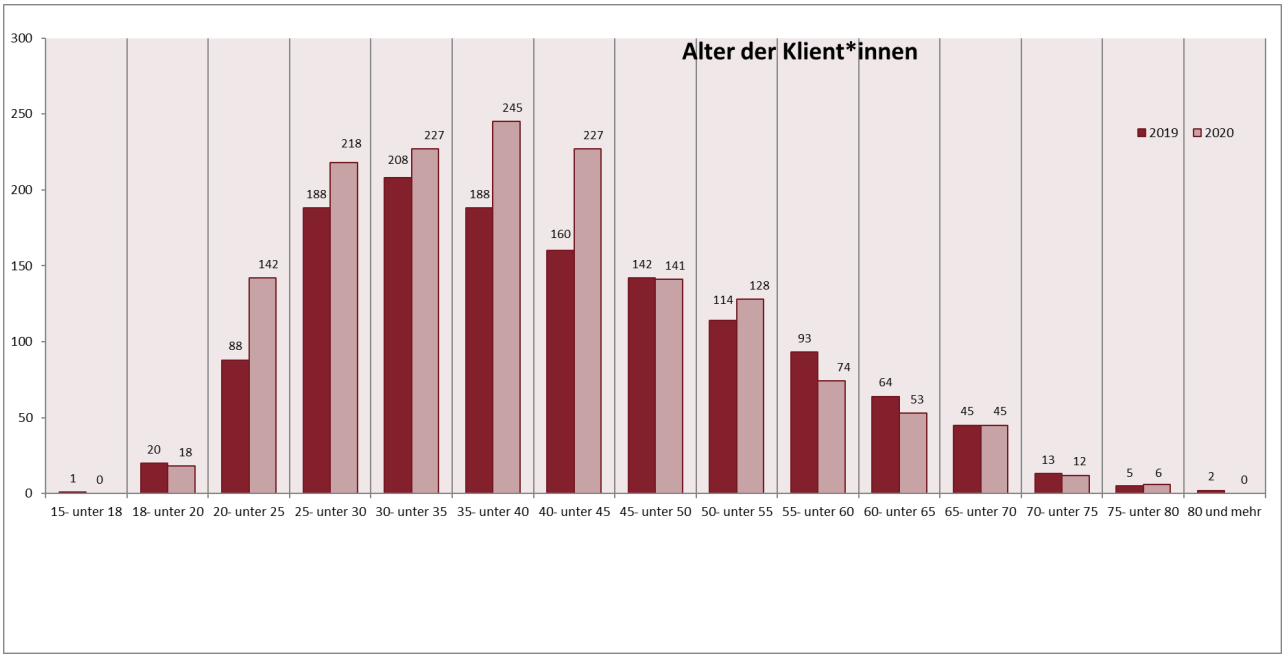

2.2. Geschlecht

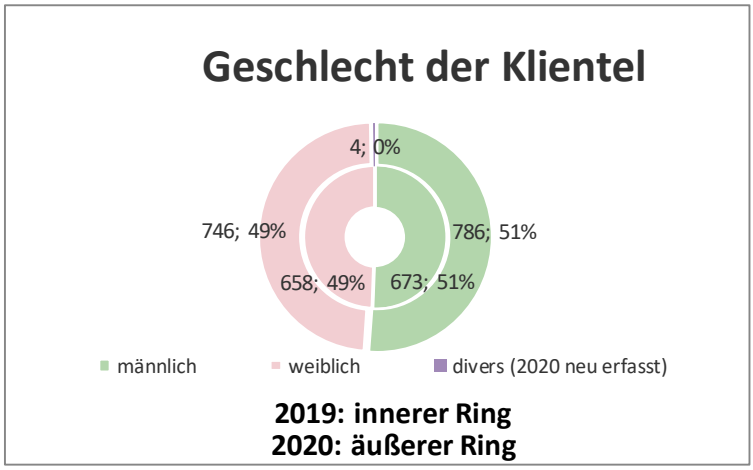

Die Verteilung der Geschlechter unserer Klientel ist seit Jahren unverändert, in etwa gleich.

Im Jahr 2020 waren 51,2 % der Ratsuchenden männlich und 48,6 % weiblich.

Es wurden erstmalig Daten zum so genannten dritten Geschlecht („divers“) erhoben: 4 (=0,3 %) Personen zählten sich dazu.

2.3. Verteilung nach Bezirken

Die meisten Klient*innen entstammten weiterhin den „zentralen“ Berliner Bezirken wie Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Neukölln. In der Grafik wird gut sichtbar, dass das Beratungsangebot auch über die Bezirks- und Bundeslandgrenzen hinaus in Anspruch genommen wurde.

Im Punkt „keine Angaben“ sind anonyme Beratungen (über Telefon, Email) sowie Beratungen zusammengefasst, bei denen zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Statistikbogens die örtliche Zuständigkeit unklar war (zum Beispiel wohnungslose Menschen).

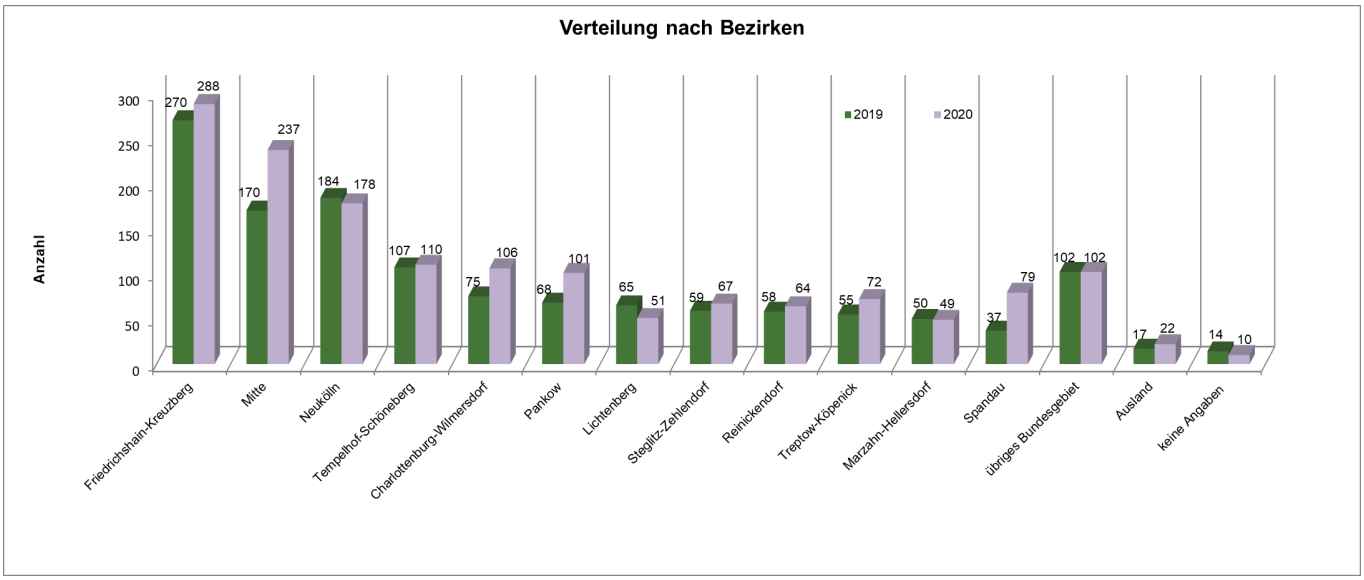

2.4. Staatsangehörigkeit und Muttersprache

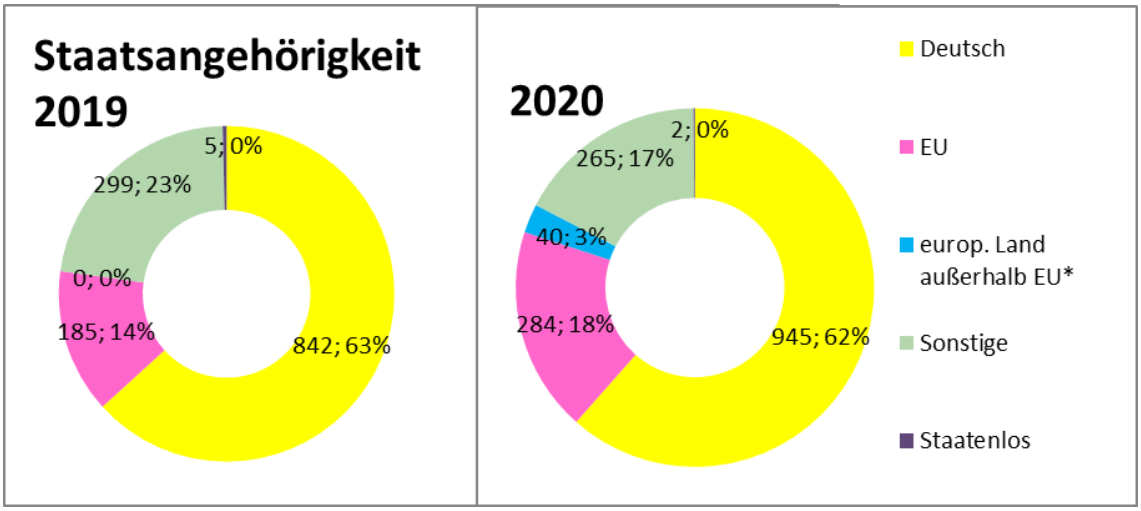

Nachdem vormals die Anzahl der Ratsuchenden aus der EU gesunken war, stieg diese im Jahr 2020 von 14 % auf 18 % erneut wieder an.
Erstmalig wurden auch Daten zu Bürger*innen eines europäischen Landes außerhalb der EU erhoben: 40 (=3 %) ratsuchende Personen kamen aus einem dieser Länder.

Knapp zwei Drittel aller Besucher*innen der Beratungsstelle besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausgehend von der Muttersprache hatten sogar 42,0 % aller Ratsuchenden einen Migrationshintergrund, also auch ein Teil derer mit deutscher Staatsangehörigkeit.

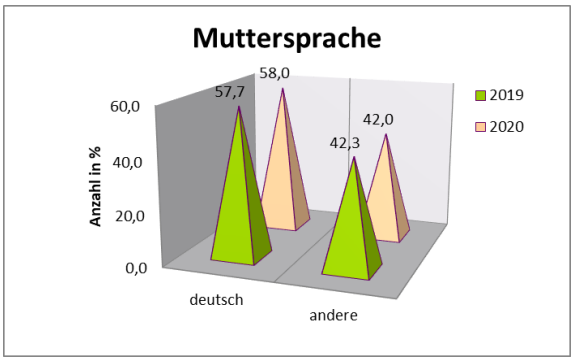

Im Berichtsjahr wurden lediglich 29 Personen (= 1,9 %) statistisch erfasst, die ab 2015 als geflüchtete Menschen nach Deutschland kamen. Das ist eine weitere Verringerung im Vergleich zu den Vorjahren.
Unser Beratungsangebot wird in der Regel nicht von geflüchteten Menschen genutzt, da es viele spezialisierte Beratungseinrichtungen gibt.

2.5. Haushaltsstruktur

Die Gruppe der Alleinstehenden war weiterhin die am stärksten vertretene Personengruppe. Die Anzahl stieg im Vorjahresvergleich signifikant an (+213; +5,9 %).

Bei der Gruppe der Personen in sonstigen Mehrpersonenhaushalten war hingegen eine Abnahme zu verzeichnen. In diesem Punkt sind zum Beispiel Mitglieder von Wohngemeinschaften oder Volljährige, die im Haushalt ihrer Eltern leben, zusammengefasst.

Ebenso suchten prozentual weniger Alleinerziehende sowie Paare mit Kindern als noch im Vorjahr unseren Rat.
Dennoch wurden 694 Kinder (+25) im Jahr 2020 in der Statistik erfasst. Das bedeutet, dass diese Kinder mittelbar von dem Problem der (drohenden) Wohnungslosigkeit betroffen waren.

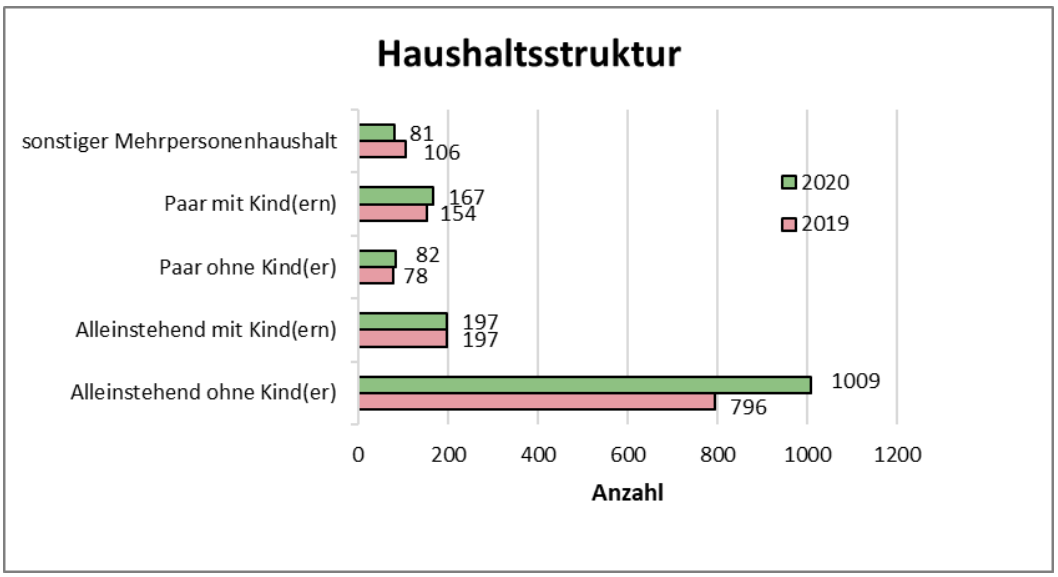

2.6. Erwerbstätigkeit und Einkommenssituation

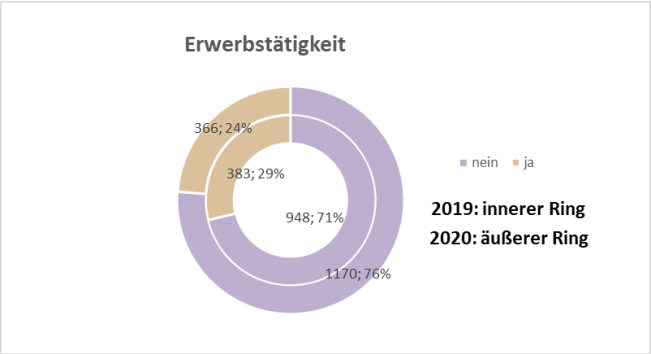

Nicht überraschend ist die Zunahme der nicht erwerbstätigen Klientel von 71,2 % im Jahr 2019 auf 76,2 % im Jahr 2020. Aufgrund der Coronapandemie waren geringfügig oder in Hilfstätigkeiten Beschäftige (u.a. in Gastronomie und Handel) unter den Ersten, die gekündigt wurden. Auch viele Selbständige (z.B. Taxifahrer*innen, Künstler*innen, auf Messen Beschäftigte) verloren ihre Existenzgrundlage.

Die meisten Besucher*innen der Beratungsstelle waren daher auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II (ALG II) angewiesen (694= 45,2 %), wie die nachfolgende Grafik zeigt.

262 (=17,1 %) aller Ratsuchenden hatten gar kein Einkommen. Diese Anzahl ist signifikant (+4,9 %) gestiegen und steht in Korrelation mit der gestiegenen Erwerbslosigkeit sowie zu Beratungsbeginn noch nicht geltend gemachten Sozialleistungsansprüchen.

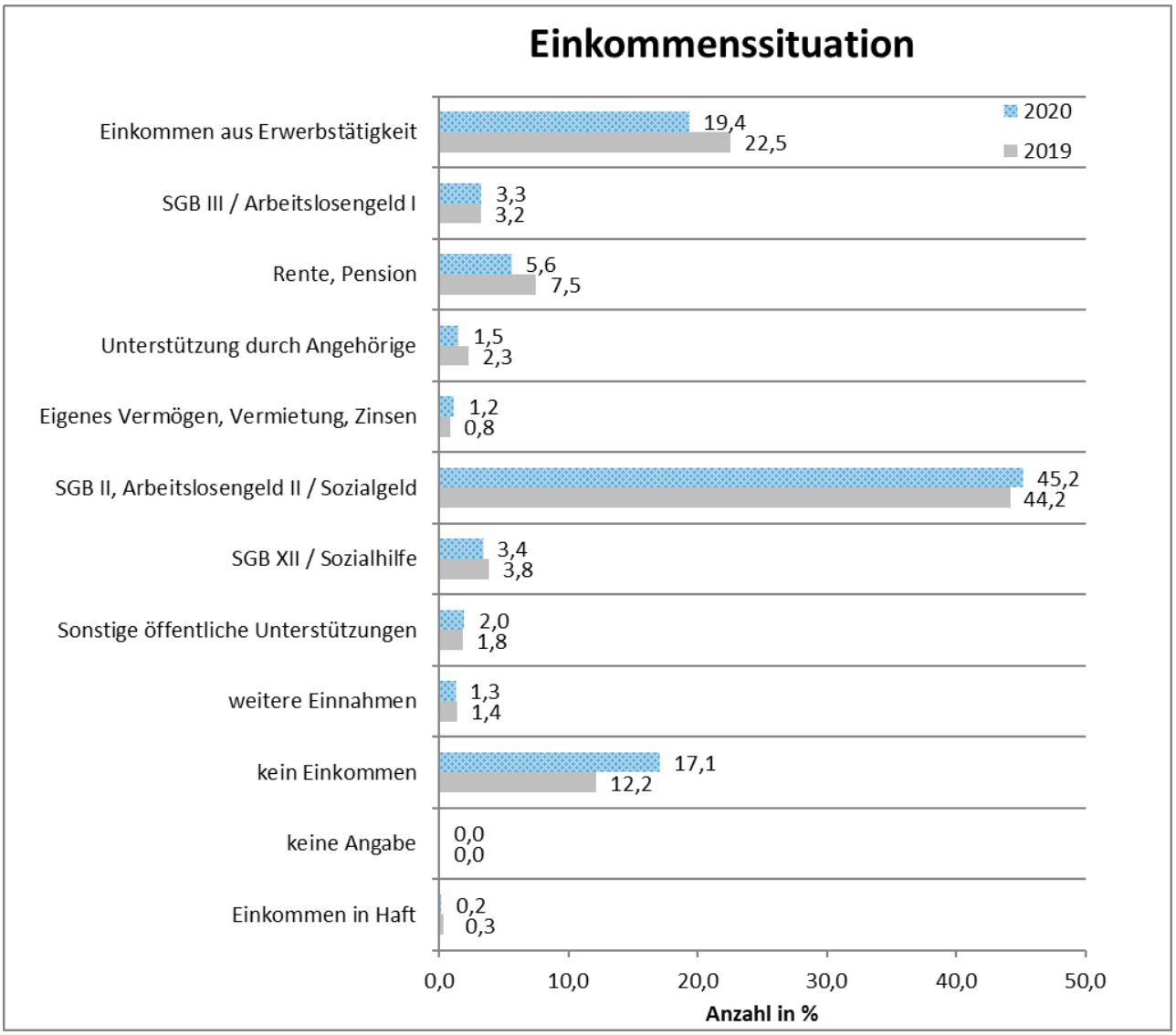

2.7. Unterkunftssituation und Wohnungsnotfall

Die Anzahl obdachloser Klient*innen ohne jegliche Art von Unterkunft ist im Jahr 2020 wieder leicht gestiegen von 135 (=10,1 %) im Vorjahr auf 180 (=11,7 %).

Es gab mehr ganzjährig betriebene, teils auch tagsüber geöffnete Notübernachtungen als in den Jahren zuvor. Aufgrund in den Einrichtungen aufgetretener Coronainfektionen mussten einige Notunterkünfte schließen oder ihr Bettenangebot deutlich verringern. Ehe der Senat und die Bezirksämter adäquate Ersatzeinrichtungen gefunden und eröffnet hatten, blieben unter Umständen einige obdachlose Menschen unversorgt oder entschieden sich, im Freien zu nächtigen.
Dennoch stieg auch die Anzahl der in Notunterkünften schlafenden Personen auf 163 (+3,1 %) an, was auf das über das gesamte Jahr 2020 vorgehaltene Angebot an Kältehilfeeinrichtungen zurückzuführen sein kann.

Die Anzahl der Ratsuchenden, die wohnungslos sowie institutionell untergebracht waren, verringerte sich auf 112 (=7,3 %). Dazu zählen Personen in ASOG-Wohnheimen, Pensionen und Hostels.

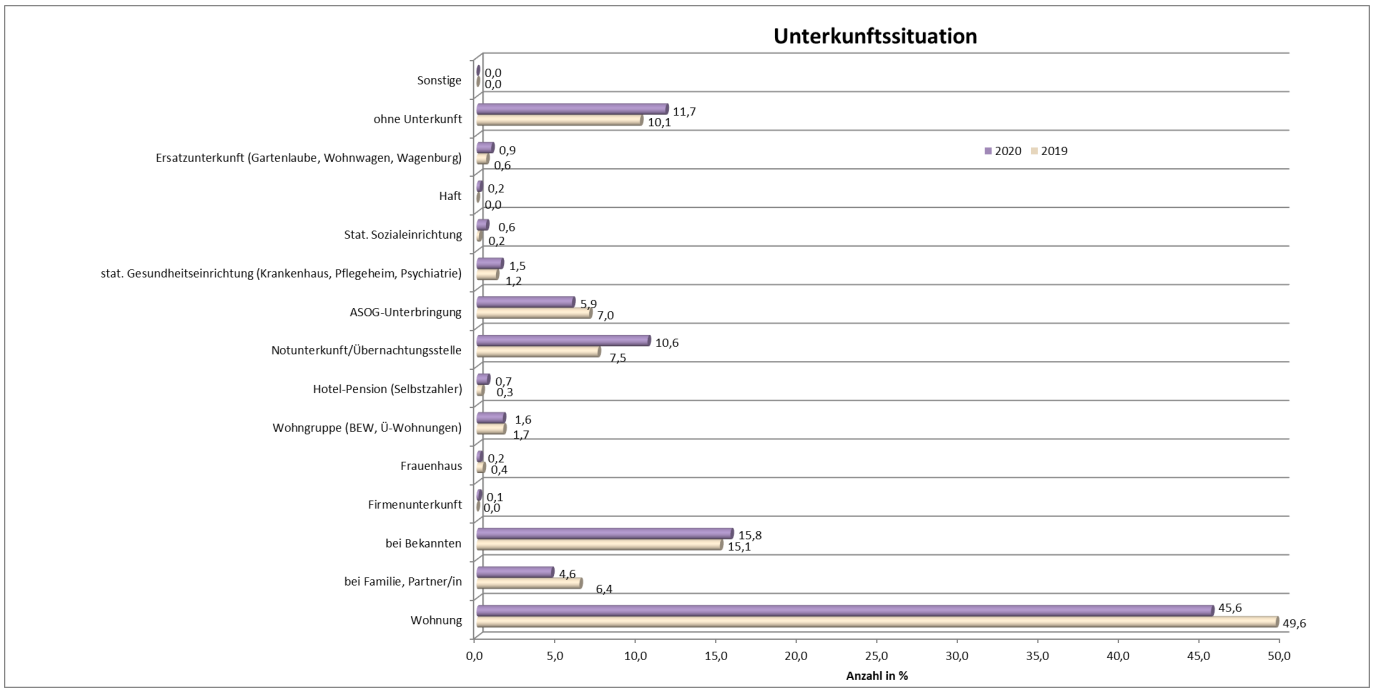

Die Anzahl derer, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht waren, lag auf dem selben Niveau wie der Vorjahreswert bei 36,1 %.

Es erreichten uns im Jahr 2020 deutlich mehr Anfragen von bereits von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen: 44,3 % (+3,9 %).
Auch das erscheint auf dem Hintergrund der Coronapandemie nicht verwunderlich: Hausverwaltungen und Behörden stellten ihre Abläufe nahezu komplett auf digitale Kommunikation um, wodurch manchen Klient*innen der Zugang zur Anmietung einer neuen oder Rettung einer bestehenden Wohnung (z.B. durch Mietschuldenübernahmeanträge) zusätzlich erschwert wurde.
Zwangsräumungen wurden nur zwischen Ende März und Ende Juni 2020 ausgesetzt. Ein Mieter*innenschutz vor Mietschuldenkündigungen aufgrund coronabedingter Einkommensausfälle wurde ebenso nur zeitlich befristet gewährt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Coronapandemie weitreichende Auswirkungen auf unsere Klientel hatte.

2.8. Leistungserfassung

Die Vergabe einer Postadresse an obdach- sowie wohnungslose Menschen stieg stark an: von 174 im Vorjahr auf 226 im Berichtsjahr. Der Anstieg könnte auf die gute Kooperation mit der nahegelegenen Notunterkunft für Familien und Tagestreffs zurückzuführen zu sein.

Dahingehend sank die Zahl derer, die Beihilfen in Form von BVG-Fahrscheinen oder Gutscheinen für Fotos zur Erstellung eines Personalausweises erhielten von 37 auf 25 im Jahr 2020.

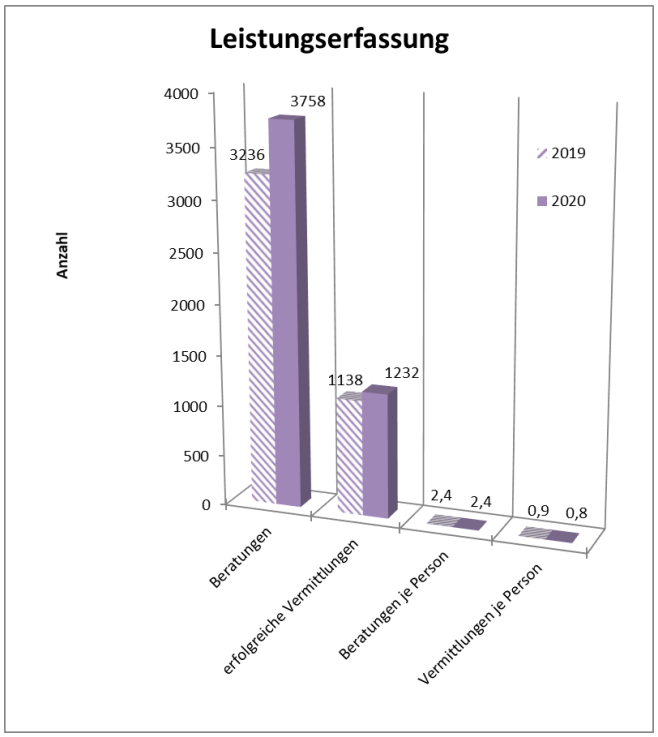

Das ist damit erklärbar, dass seit Mitte März 2020 coronabedingt sehr wenige Vor-Ort-Beratungen in der Beratungsstelle stattfanden, bei denen man diese Beihilfen hätte ausgeben können.

Die durchschnittliche Anzahl an Beratungen je Person blieb unverändert bei 2,4.
Die Anzahl an Vermittlungen je Person sank etwas auf durchschnittlich 0,8.
Das könnte damit in Zusammenhang stehen, dass viele Einrichtungen und Behörden aufgrund der Coronapandemie nicht oder nur eingeschränkt geöffnet waren, wodurch eine Vermittlung entfiel.

Erneut fiel uns auf, dass es nahezu keine Beratungs- und Betreuungsangebote in portugiesischer Sprache in Berlin gibt. Klientel mit diesen Bedarfen konnten wir nicht vermitteln.

3. Fallbeispiele aus der Beratungspraxis

Im Folgenden sind vier Fälle aus unserer Beratungspraxis beschrieben, welche die Ausgangslage und das Ergebnis einer Beratung darstellen.

3.1. Fall 1: Verhinderung eines Mietvertragsabschlusses durch den „Mietendeckel“

Eine Mutter und ihre erwachsene Tochter lebten bisher im gemeinsamen Haushalt.
Nach der erforderlichen Auflösung des gemeinsamen Haushalts begaben sich beide getrennt voneinander auf Wohnungssuche. Beide Frauen bekamen ein Wohnungsangebot bei der Hausverwaltung „Deutsche Wohnen“. Zusammen mit dem Mietvertrag sollte eine schriftliche Bestätigung unterzeichnet werden, in der der/die Mieter*in zusagt, für Mietnachzahlungen aufzukommen, sollte der Mietendeckel gekippt werden. Die „Deutsche Wohnen“ würde dann die bis zur Einführung des Mietendeckels geltende höhere Miete nachträglich einfordern.

Die Mutter bezog Arbeitseinkommen und bekam daher problemlos einen Mietvertrag.
Die Tochter bezog hingegen nach dem Abschluss ihres Studiums ALG II.
Das Wohnungsangebot der „Deutsche Wohnen“ war gemäß AV Wohnen angemessen. Somit bekam sie eine Zusicherung zur Anmietung der Wohnung vom Jobcenter.
Eine schriftliche Zusicherung zur Mietnachzahlung im Falle der rückwirkenden Aufhebung des Mietendeckels erhielt sie vom Jobcenter jedoch nicht, obwohl die Miethöhe auch vor der Einführung des Mietendeckels für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit akut bedrohte Personen angemessen gewesen wäre.
Ohne diese Zusicherung vom Jobcenter kam es zu keiner Mietvertragsunterzeichnung. Die Frau wurde zunächst wohnungslos.

3.2. Fall 2: Mietvertragskündigung wegen verschwiegener Insolvenz

Eine Klientin lebte seit drei Jahren in Untermiete. Vom Hauptmieter erhielt sie unerwartet die Kündigung, weshalb sie ausziehen musste.
Im Juli teilte sie uns mit, dass sie in die Wohnung ihrer Tochter umgezogen sei, die sie von ihr übernommen habe. Die notwendigen bürokratischen Schritte zur Existenzsicherung konnten mit unserer Hilfe erledigt werden (unter anderem Neuantragstellung ALG II bei Bezirkswechsel).

Am 01.09.2020 erhielt die Frau die Kündigung ihrer Wohnung mit der Begründung, sie hätte bei der Wohnungsbewerbung erhebliche Tatsachen verschwiegen, insbesondere, dass sie sich in einem Insolvenzverfahren befinde.
Obwohl diese Tatsache die Mietzahlung nicht gefährdete, wollte der Vermieter die Kündigung nicht zurücknehmen und gab ihr aufgrund unserer Intervention lediglich eine zweimonatige Fristverlängerung zum Auszug.

Ein Antrag auf eine Betreuung gemäß § 67 SGB XII wurde vom Sozialamt abgelehnt mit der Begründung, es handele sich in dem Fall eher um einen Bedarf an anwaltlicher Beratung.
Die kontaktierte Kanzlei versuchte beim Vermieter geltend zu machen, dass der Klientin kein Vorsatz vorzuwerfen sei, weil sie auf die Expertise des Maklers vertraut hatte (insbesondere auch aus Gründen ihrer mangelnden Deutschkennnisse) und dieser schließlich die Angaben nicht korrekt erhoben oder angegeben hatte. Letztlich konnte aber auch die Kanzlei kein anderes Ergebnis als einen weiteren Zeitaufschub erwirken.

Wir unterstützten die Klientin erneut bei einem Antrag auf Betreuung. Das Sozialamt wollte den Antrag jedoch nicht bewilligen, da ihr Aufenthaltstitel zu dem Zeitpunkt nur noch kurze Zeit befristet war und die Verlängerung bevorstand.
Unsere Prognose für die Klientin ist leider negativ. Aufgrund ihrer erheblichen Überschuldung und des Bezugs von ALG II wird sie bis zum 01.04.2021 voraussichtlich keine Wohnung anmieten können und somit auf die Unterbringung in einem Wohnheim angewiesen sein.

3.3. Fall 3: Versagung von Sozialleistungen aufgrund von Bürokratie

Eine Frau hatte bereits im September 2019 innerhalb der Ehe ein Kind von einem anderen Mann geboren. Zeitgleich trennte sie sich von ihrem Mann und reichte die Scheidung ein.
Die Elterngeldstelle, die Familienkasse und das Jobcenter warteten jeweils auf die Geburtsurkunde. Diese wurde aber nicht ausgestellt, weil die Mutter nicht wollte, dass das Kind den Familiennamen des Noch-Ehemannes trägt.
Das Standesamt erwartete für den Wunschnamen diverse Dokumente (z.B. Vaterschaftsanerkennung) und ein persönliches Erscheinen des Noch-Ehemannes. Das kam aber lange Zeit, insbesondere, weil der Ehemann unwillig war, nicht zustande und wurde schließlich aufgrund der Schließung des Standesamtes sogar unmöglich. Hier kam nicht einmal die Rechtsanwaltskanzlei weiter, die die Frau eingeschaltet hatte.

Im Juli 2020 wurden das beantragte Elterngeld und das Kindergeld schließlich versagt, weil die Mitwirkung fehle. Das Jobcenter kündigte seinerseits an, SGB II-Leistungen in der Höhe von Elterngeld und Kindergeld kürzen zu wollen, weil die Mitwirkung unzureichend sei. Auf unsere Intervention hin nahm man davon wieder Abstand.
Bei der Elterngeldstelle und Familienkasse lehnte man die Überprüfungsanträge allerdings ab: die geltend gemachten Grenzen der Mitwirkungsfähigkeit wurden nicht anerkannt.

Im Oktober 2020 erfolgte erneut eine Leistungseinstellung des Jobcenters, da der Aufenthaltstitel der Klientin abgelaufen war. Unser Hinweis auf die Antwort des Landesamtes für Einwanderung bzw. auf die Coronahinweise auf deren Website, dass die Terminregistrierungen als vorläufige Fristverlängerung gelten, wurde erst anerkannt, nachdem die freundliche Dame der Ausländerbehörde selbst beim Jobcenter anrief.

Bei der Elterngeldstelle und der Familienkasse wurde dies allerdings nach wie vor nicht akzeptiert. Ob das Jobcenter erneut mangelnde Mitwirkung geltend machen wird, um die Leistungen zu versagen, ist im Moment noch unklar. Letzter Stand ist, dass das Jobcenter wider besseren Wissens erneut die Regelungen des Landesamtes für Einwanderung in Frage stellt und der Klientin Druck macht. Stets ist dabei unsere Intervention nötig, da die Klientin aufgrund ihrer Sprachbarriere völlig mit der Situation überfordert ist.

3.4.: Fall 4: Wohnungslosigkeit durch ungeklärte Behördenzuständigkeit

Um einen Neustart zu wagen, verlegte eine Frau bereits zu Beginn des Jahres 2018 ihren Lebensmittelpunkt von Bamberg nach Berlin.

Aufgrund einiger psychischer und persönlicher Probleme in der Vergangenheit hatte sie einen gesetzlichen Betreuer in Bamberg. Dieser war gegen den Umzug nach Berlin, so dass er jegliche Zusammenarbeit mit der Klientin und unserer Beratungsstelle verweigerte.
Für die Anmietung einer Wohnung in Berlin benötigte sie jedoch die Zustimmung des Betreuers, was die Wohnungssuche immens erschwerte.
Einige Wohnungsangebote konnte die Klientin nicht wahrnehmen bzw. wurden aufgrund der fehlenden Zustimmung zurückgezogen.

Sie übernachtete bei Bekannten oder in Notübernachtungen und lebte in dieser Zeit von ihrer geringen Erwerbsminderungsrente. Nicht selten wurde die Frau durch ihre Wohnungslosigkeit Opfer von Gewalttaten.

Noch schwieriger gestaltete sich die Situation, als ihre Brieftasche inklusive ihrer Ausweise gestohlen wurde. Ohne die Zustimmung des gesetzlichen Betreuers hatte sie auch hier kaum Chancen, die Dokumente neu zu beantragen.

Nachdem die Klientin fast ein halbes Jahr ohne eigene Wohnung in Berlin lebte, entschied sie sich - in Absprache mit der Beratungsstelle - die Beendigung der Betreuung zu beantragen.
Da die Frau jedoch nicht polizeilich in Berlin gemeldet war, fühlten sich die Berliner Behörden zunächst nicht zuständig. Die Frau hatte jedoch seit einiger Zeit eine Postadresse in der Beratungsstelle, so dass nachgewiesen werden konnte, dass der tatsächliche Aufenthaltsort Berlin ist.

Nach langem Schriftwechsel seitens der Beratungsstelle mit dem Amtsgericht Bamberg sowie dem Amtsgericht in Berlin wurde ihr Aufenthalt in Berlin anerkannt und Ende 2020 konnte endlich die Beendigung der Betreuung erfolgen.

Nachdem die Behördenzuständigkeit in Berlin nun geklärt ist, hofft die Frau auf behördliche Unterstützung, um ihre Wohnungslosigkeit endlich beenden zu können.

4. Sozialpolitische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Beratungsarbeit

Im Folgenden sind einige sozialpolitische Entwicklungen des Jahres 2020 kurz beschrieben, die mittelbare oder auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Beratungsarbeit hatten.

4.1. Gesetzesänderungen

Das Jahr 2020 brachte diverse Gesetzesänderungen mit sich. In erster Linie sollte der Zugang zu Sozialleistungen erleichtert werden, da aufgrund der Coronapandemie einige Berufsgruppen von Arbeitsplatzverlust oder Kurzarbeit betroffen waren. Auch selbständig Tätige und Studierende verloren zum Teil ihre Existenzgrundlage.

Die Bundesregierung verabschiedete in Rekordzeit das Sozialschutzpaket I sowie im Laufe des Jahres das Sozialschutzpaket II. Enthalten waren unter anderem Regelungen zum Kurzarbeitergeld, verlängerten Bezug von Arbeitslosengeld, Notfall-Kinderzuschlag, Kinderbonus, zur vereinfachten Antragstellung von ALG II, deutlichen Anhebung der Schonvermögensgrenzen bei ALG II-Bezug und Aussetzung von Kostensenkungsverfahren im SGB II / XII.
Letzteres war ein sehr wichtiger Punkt zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit.

Der Kinderbonus erreichte nicht alle Familien mit Kindern, da er an den tatsächlichen Bezug von Kindergeld gebunden war. Elternteile mit anderen Nationalitäten haben unter Umständen aufgrund ihres Aufenthaltstitels keinen Kindergeldanspruch, weshalb sie auch keinen Kinderbonus erhielten, was eine Benachteiligung darstellt.

Für selbständig Tätige sowie Studierende gab es die Möglichkeit, Coronasoforthilfen zu beantragen. Diese Hilfen waren verbunden mit ungeklärten Fragen bei der Antragstellung sowie Anspruchsberechtigung, was zu teilweisen Rückforderungen der Hilfen führen konnte.
Die Bearbeitung der Anträge verlief schleppend und die Auszahlung der Liquiditätshilfen verzögerte sich erheblich: die so genannten Novemberhilfen wurden zum Teil bis heute nicht an die betroffenen Gastronomiebetriebe ausgezahlt.

Kurzzeitig waren zwischen Ende März und Ende Juni 2020 Zwangsräumungen ausgesetzt. Unverständlich ist, warum diese seither wieder vollzogen werden dürfen, wo das Pandemiegeschehen weiter anhält.
Ebenso nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Mieter*innenschutz vor Mietschuldenkündigungen, die aufgrund von coronabedingten Einkommenseinbußen entstanden sind, nur zeitlich befristet galt.

4.2. Kältehilfe und ASOG

Aufgrund der Coronapandemie wurden viele Kältehilfeeinrichtungen nicht wie geplant Ende April 2020 geschlossen, sondern blieben ganzjährig geöffnet.
Da es in einigen Einrichtungen zu Coronaerkrankungen kam, mussten diese geschlossen oder umstrukturiert werden. Fluktuation sollte in diesen Einrichtungen nach Möglichkeit durch feste Bettenzuweisung vermieden werden. Die Bettenanzahl wurde aufgrund notwendiger Abstandsregelungen reduziert. Es entstanden zusätzlich Quarantäneeinrichtungen für obdachlose Menschen.

Grundsätzlich hat jeder Mensch - gleich welcher Nationalität und etwaiger Sozialleistungsansprüche - ein Recht auf Unterbringung nach dem ASOG. Dieses wurde bisher von den Sozialen Wohnhilfen der Bezirksämter nicht immer ausgeübt.
Im Austausch mit den Kolleg*innen in den niedrigschwelligen Projekten wie Notübernachtungen, Tagestreffs oder Arztpraxis haben wir erfahren, dass in einigen Bezirksämtern der Zugang zur ASOG-Unterbringung während der Coronapandemie erleichtert wurde.
Obdachlose Menschen wurden in Wohnheimen, Pensionen, Hostels und teils auch eigens angemieteten Hotels untergebracht.

Allerdings gab es wohl auch einzelne Fälle, in denen die ASOG-Unterbringung abgelehnt wurde, weil die betroffene Person sich in einer ganztätig betriebenen Kältehilfeeinrichtung aufhielt und damit als „versorgt“ galt.

4.3. Erreichbarkeit von Behörden und Hausverwaltungen

Die Berliner Behörden stellten ihre Möglichkeit der persönlichen Vorsprache ab März 2020 weitestgehend ein.
Persönliche Termine waren fast gar nicht mehr, bei den Jobcentern beispielsweise nur bei Mittellosigkeit und bei den Sozialämtern wegen einer Unterbringung möglich.

Eine Kommunikation mit den Behörden war fortan nur per Telefon oder digital (per Email, Fax) möglich. Das führte dazu, dass einige Menschen ihre Leistungsansprüche verloren bzw. nicht geltend machen konnten, weil beispielsweise eine Registrierung ohne festen Wohnsitz beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nicht zeitnah möglich war, abgelaufene oder verlorene Ausweise nicht beantragt oder Aufenthaltstitel nicht verlängert werden konnten.

Ältere, nicht medial affine Menschen und Nicht-Muttersprachler*innen stießen daher unter Umständen auf Barrieren in der Kommunikation mit Behörden, welche nicht oder nur mit unserer Unterstützung überwindbar waren.

Die Leistungsbehörden, wie Jobcenter, Arbeitsagentur, Familienkasse etc., nutzten nicht immer alle Möglichkeiten des effektiven Datenaustauschs untereinander. Stattdessen wurde unsere Klientel mit Mitwirkungsschreiben überhäuft. Unterlagen und Nachweise wurden gefordert, die für die Klientel selbst schwer oder nur zeitverzögert zu besorgen waren, da die Behörden geschlossen waren.

Auch bei der Wohnungssuche machte sich die Digitalisierung der Kommunikation deutlich bemerkbar: Personen ohne Smartphone oder PC war es nicht mehr möglich, sich auf Wohnungen zu bewerben, da die meisten Hausverwaltungen keine Sprechzeiten für persönliche Vorsprachen mehr anboten.

5. Vernetzung und Kooperationen

Die Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung ist sowohl trägerintern, als auch extern gut vernetzt.

Intensivere Kontakte bestanden zu der Beratungsstelle des Studierendenwerkes, der Schuldnerberatung DILAB, dem Berliner Arbeitslosenzentrum, dem Frauentreffpunkt Selchower Straße, Evas Arche, Die Brücke, Gangway, Fixpunkt, Neue Chance, der Notunterkunft für Familien Wrangelstraße, der Notübernachtung für Frauen Tieckstraße (GEBEWO pro) sowie diversen GEBEWO-Projekten.

Die Beratungsstelle ist in regelmäßigem Austausch mit den anderen ISP-geförderten Wohnungslosenberatungsstellen in der Levetzowstraße und in der Bornitzstraße sowie mit dem Projekt Klik e.V. Im Jahr 2020 wurden diese Treffen digital durchgeführt.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit

Diverse Gremien fanden im Jahr 2020 coronabedingt nicht oder nur in digitaler Form statt.

Am 30.09.2020 nutzten wir die Plattform der 4. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe, um die Anfang 2020 veröffentlichte App „Berliner Wohnhilfen“ sowie die dazugehörige Homepage „Wohnungsnotfallhilfe“ den Multiplikator*innen aus dem sozialen Bereich bekannt zu machen.

7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Am Thema der Qualitätssicherung und –entwicklung wurde kontinuierlich weitergearbeitet.
Das Thema Corona machte die Entwicklung neuer Richtlinien, Raumnutzungskonzepte sowie Arbeitsschutzanweisungen notwendig.

Die wöchentlichen Teamsitzungen fanden seit März 2020 ausschließlich in digitaler Form statt.
Die monatlichen Supervisionen wurden zunächst ausgesetzt, unter anderem weil die Supervisorin längerfristig erkrankt war. Gegen Ende des Jahres wurde die Supervision für die Subteams getrennt wieder aufgenommen.

Auch Fortbildungen wurden im Jahr 2020 in digitaler Form angeboten und von den Mitarbeiter*innen wahrgenommen.

8. Fazit und Ausblick

Was vorher für uns alle unvorstellbar gewesen wäre, wurde im Jahr 2020 real. Wir schafften es, für unsere Klientel da zu sein, ohne zwingend im persönlichen Kontakt sein zu müssen.

Die gravierendste Änderung unseres Angebots von offener Sprechstunde hin zu telefonischer / Emailberatung und ergänzender Terminberatung wurde von der Klientel insgesamt gut angenommen.

Für uns Mitarbeiter*innen war es eine Herausforderung, interne Teamabläufe neu zu gestalten und sich im kleinen Subteam zu arrangieren.
Dank vorhandener technischer Voraussetzungen wurde auch eine zeitweise Arbeit im Homeoffice ermöglicht.

Die veränderten Strukturen begleiteten uns bis über den Jahreswechsel hinaus und auch zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht einschätzbar, wann wir wieder zum „Normalbetrieb“ zurückkehren können.
Wir sind jedoch zuversichtlich, dass sich aufgrund medizinischer Errungenschaften die Pandemie weiter eindämmen lässt und wir unsere Beratungsleistungen wieder niedrigschwelliger anbieten können, um möglichst viele von Wohnungsnot bedrohte oder betroffene Menschen persönlich erreichen zu können.

Berlin, März 2021

Silva Schnur (Einrichtungsleiterin) Freigabe: Hartmut Heidt (Bereichsleitung)